



## Umgang mit positiven Coronatests, Isolierung und Quarantäne, Informationspflichten

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

in den letzten Tagen häufen sich die positiven Coronatests in der Schulgemeinde. Oftmals besteht eine Unsicherheit, wie in den einzelnen Fällen verfahren werden muss und ob die Schule besucht werden darf. Wir wollen euch und Ihnen nachfolgend die geltenden Regeln erläutern.

Einleitend muss festgestellt werden, dass das Land NRW wegen der stark und schnell steigenden Corona-Infektionszahlen entschieden hat, den Informationsweg bei einer nachgewiesenen Infektion zu verkürzen. Damit wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Während früher die Gesundheitsämter die Betroffenen über Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen informiert haben, ist es **nun die Pflicht jeder Bürgerin und jedes Bürgers, die entsprechenden Maßnahmen selbstständig zu ergreifen** und bestimmte Personenkreise zu informieren (s. Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung NRW). Es muss also auch ohne Anweisungen des Gesundheitsamts gehandelt werden.

Wir fassen die Regelungen des Landes NRW im Folgenden zusammen. Auf der Homepage [www.land.nrw](http://www.land.nrw) sind sie in Gänze unter „Quarantäneregelungen“ erläutert und in der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung nachlesbar.

### Fall 1: Die Corona-Warn-App zeigt ein „erhöhtes Risiko“ (rote Kachel).

- Eine rote Warnung bedeutet nicht automatisch, dass ich mich mit dem Corona-Virus infiziert habe.
- Man sollte sich besonders sorgfältig an die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen halten.
- Ich führe zeitnah einen Coronatest z.B. in einer Teststelle durch. Bei einem negativen Testergebnis kann und muss ich die Schule aber weiterhin besuchen.
- Eine Kontaktaufnahme mit der Ärztin bzw. dem Arzt kann hilfreich sein, besonders wenn Krankheitssymptome vorliegen.

### Fall 2: Ich habe ein positives Ergebnis im Coronaselbsttest.

- Ich unterziehe mich in einer anerkannten Teststelle einem weiteren Test.
- Bis zum Erhalt eines Testergebnisses sondere ich mich ab und vermeide Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind.
- Ein Schulbesuch ist in dieser Zeit nicht zulässig.

### Fall 3: Das Testergebnis der anerkannten Teststelle ist positiv.

- Ich bin mit dem Coronavirus infiziert und muss mich direkt in die Isolierung begeben.
- Ich muss die Personen informieren, zu denen in den letzten beiden Tagen ein enger persönlicher Kontakt bestand (Kontaktpersonen, s. u.). Mitschülerinnen und Mitschüler sind keine

Kontaktpersonen, sofern ich mit diesen nur in der Schule zusammengekommen bin. Die Kontaktpersonen sind also in meinem privaten Umfeld zu ermitteln.

- Die Schule muss über die Infektion informiert werden, z.B. durch einen Anruf im Sekretariat (02303 96 833 0) oder eine E-Mail an info@gsg-unna.de. Die Information wird vertraulich behandelt und anonym statistisch erfasst.
- Die Zeit der Isolation dauert 10 Tage, kann aber durch Freitesten (s.u.) verkürzt werden.
- Wenn ich symptomfrei bin, mache ich nach 10 Tagen einen Test an einer anerkannten Teststelle. Wenn das Ergebnis negativ ist, darf ich die Schule ohne Rücksprache mit dem Gesundheitsamt besuchen. Das negative Testergebnis muss in der Schule vorgelegt werden. **(Freitesten)**
- Ich kann mich am siebten Tag freitesten, wenn ich seit 48 Stunden, symptomfrei bin. Das Verfahren entspricht dem bei Beendigung der Isolation nach 10 Tagen (s.o.).

#### **Fall 4: In meinem Haushalt gibt es eine positiv getestete Person.**

- Ich begeben mich für 10 Tage in Quarantäne. **(Beachte die untenstehenden Ausnahmen von der Quarantänepflicht und die Möglichkeit der Freitestung.)** Eine Anordnung des Gesundheitsamtes muss nicht abgewartet werden. Ich informiere die Schule z.B. durch einen Anruf im Sekretariat (02303 96 833 0) oder eine E-Mail an info@gsg-unna.de.
- Ich muss nicht in Quarantäne und darf weiter zur Schule kommen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - Ich bin 3x geimpft.
  - Ich bin 2x geimpft und zusätzlich genesen.
  - Meine zweite Impfung liegt zwischen 15 und 90 Tagen zurück.
  - Eine Genesung liegt zwischen 28 und 90 Tagen zurück.

Diese Ausnahmen gelten allerdings nur, wenn man keine Symptome aufweist.

- Ich kann mich als Schülerin bzw- Schüler am fünften Tag freitesten (Verfahren s.o.).

#### **Wer ist eine Kontaktperson?**

Kontaktpersonen sind Personen, mit denen ich länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 m ohne das Tragen einer Maske zusammen war. Da in der Schule ständig Masken getragen werden, sind die Mitschülerinnen und Mitschüler keine Kontaktpersonen nach dem Verständnis der Verordnung. Sie müssen also nicht gesondert informiert werden!

Wir hoffen, dass wir mit dieser Zusammenfassung ein wenig Klarheit schaffen können – und dass möglichst wenige von Quarantäne und Krankheit betroffen sein werden.

S. Friske und J. Austermann